

Forstzweckverband Vordereifel

vom 00.00.2023

Die Ortsgemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Kehrig, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach sowie das Land Rheinland-Pfalz haben ab 01.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, als nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Zweck und Aufgabe des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben hiervon unberührt (z.B. Beschlussfassung der jeweiligen Forstwirtschaftspläne), soweit diese nicht auf den Zweckverband übergegangen sind.

(2) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ernennungen, Anstellung und Entlassung eigener Revierbeamte / staatliche Forstbeamte auszuwählen,
- b) die Planung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung und des Unternehmereinsatzes in den Forstbetrieben der Mitglieder abzustimmen,
- c) die zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten,
- d) die gemeinsame Anstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- e) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Bei der Neubesetzung einer Stelle, Beförderung, Eingruppierung, Abberufung oder Versetzung werden die Vertreter der von der Entscheidung betroffenen, dem Forstrevier angehörigen Waldbesitzer an dem Verfahren beteiligt. Nach der Beteiligung schlägt der/die Verbandsvorsteher/in aus dem Kreis der Bewerber/innen den/die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung qualifizierteste/n Bewerber/in zur Einstellung vor.

...

Die zu treffende personelle Maßnahme oder Entscheidung bedarf der Zustimmung der Waldbesitzer des betreffenden Forstreviers. Die Waldbesitzer sollen eine einvernehmliche Zustimmung herbeiführen. Wenn nicht alle Waldbesitzer des Forstreviers dem Vorschlag des/der Vorstandsvorstehers/in zustimmen, gilt diese als erteilt, wenn die dem Vorschlag zustimmenden Waldbesitzer mehr als die Hälfte der reduzierten Holzbodenfläche der Gesamtfläche des Reviers auf sich vereinen.

(4) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Waldbesitzer:

a) im Forstrevier Boos:

die Ortsgemeinden Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Lind, Münk sowie das Land Rheinland-Pfalz

b) im Forstrevier Langenfeld:

die Ortsgemeinden Acht, Arft, Hausten, Herresbach, Langenfeld, Langscheid, Siebenbach, Welschenbach sowie das Land Rheinland-Pfalz

c) im Forstrevier Nachtsheim:

die Ortsgemeinden Anschau, Kehrig, Luxem, Monreal, Nachtsheim, Virneburg, Weiler sowie das Land Rheinland-Pfalz

d) im Forstrevier Ettringen-Rieden

die Ortsgemeinden Ettringen, Kirchwald und St. Johann

Die Bildung der Forstreviere erfolgte nach § 9 des Landeswaldgesetzes.

(2) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglied dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Mitgliedern stehen.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung –einfache Mehrheit- der Versammlung.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Vordereifel“

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 56727 Mayen

§ 4 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der/die Verbandsvorsteher/in und die Verbandsversammlung. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten die in § 7 KomZG genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 6 Verbandsvorsteher

(1) Der Zweckverband hat eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in.

(2) Wird als Verbandsvorsteher/in der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er/sie in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie leitet die Verbandsversammlung.

(4) Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) der/die Verbandsvorsteher/in
- b) je ein/e Vertreter/in der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmzahl. Dies berechnet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche gem. § 8 Abs. 3 DVO zum LWaldG.

Auf je angefangene 100 ha reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch deren Vertreter/in (siehe Anlage) ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

(3) An der Verbandsversammlung können die zuständigen Forstrevierleiter/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 9

Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des/r Verbandsvorstehers/in und des/r stellvertretenden Verbandsvorstehers/in,
- b) die Geschäftsordnung,
- c) die Verbandsumlage,
- d) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Stellenplan,
- e) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des/r Verbandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreters/in.

§ 10

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mind. einmal jährlich, durch den/die Verbandsvorsteher/in unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen – dringende Fälle ausgenommen – mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

§ 11

Finanzierung der Verbandsaufgaben

(1) Die zur Deckung der laufenden Ausgaben – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Ausgaben – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht.

Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist jährlich im Haushaltsplan festzusetzen.

(2) Arbeitslöhne der Waldarbeiter (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.

(3) Die Kosten der Auszubildenden incl. der damit verbundenen sächlichen Kosten werden nach der reduzierten Holzbodenfläche umgelegt.

(4) Die Aufteilung der Kosten für die Erstellung der Forstdienstgehöfte und Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 Euro erfolgt von Fall zu Fall. Die zu fassenden Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder.

§ 12

Verbandshaushalt

(1) Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Vordereifel.

§ 14

Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung

- 1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem/der Verbandsvorsteher/in zu beantragen.
- (3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des/der Verbandsvorstehers/in eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Forstzweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Forstzweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen.
- (6) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den/die Verbandsvorsteher/in die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 15

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landeswaldgesetzes.

§ 16

In Kraft treten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Für die Verbandsmitglieder:

Ortsgemeinde Acht

(Helmut Thelen)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Anschau

(Franz-Josef Bläser)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Arft

(Lothar Waldorf)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Baar

(Erwin Augel)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Bermel

(Hans-Peter Isbert)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Boos

(Ulrich Faßbender)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ditscheid

(Frank Rieder)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ettringen

(Werner Spitzley)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Hausten

(Norbert Klapperich)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Herresbach

(Achim Bürger)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kehrig

(Stefan Ostrominski)
Ortsbürgermeister

...

Ortsgemeinde Kirchwald

(Armin Seiwert)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langenfeld

(Mario Heinrichs)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langscheid

(Gabriele Müller-Dewald)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lind

(Wolfgang Spiering)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Luxem

(Martin Freund)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Monreal

(Martin Schmitt)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Münk

(Alfred Steffens)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Nachtsheim

(Martin Schmitt)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde St. Johann

(Rainer Wollenweber)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Siebenbach

(Helmut Schmitt)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Virneburg

(Torsten Zilles)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Weiler

(Fabian Steffens)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Welschenbach

(Klaus Augel)
Ortsbürgermeister

Land Rheinland-Pfalz

(Christina Haensch)
Leiterin Forstamt Ahrweiler

Verbandsmitglied	Reduzierte Holzbodenfläche (ha)	Anzahl der Stimmen
Acht	107,56	2
Anschau	59,52	1
Arft	104,66	2
Baar	190,02	2
Bermel	118,22	2
Boos	203,16	3
Ditscheid	49,00	1
Ettringen	157,52	2
Hausten	49,48	1
Herresbach	240,30	3
Kehrig	124,52	2
Kirchwald	168,16	2
Langenfeld	112,66	2
Langscheid	35,82	1
Lind	72,80	1
Luxem	109,80	2
Monreal	160,52	2
Münk	139,34	2
Nachtsheim	191,48	2
Siebenbach	99,22	1
St. Johann	40,00	1
Virneburg	114,74	2
Weiler	155,10	2
Welschenbach	114,66	2
Land Rheinland-Pfalz	1200,00	12
Summe Verband:	4118,26	55